

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Allgemeine Schulpflicht:

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Rechtliche Vorgaben:

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z.B. sein:

- Persönliche Anlässe (Hochzeit, Jubiläum, Todesfall etc.) innerhalb der „Kernfamilie“ (Eltern, Geschwister, Großeltern)
- Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Schülerinnen und Schüler (z.B.: künstlerische oder sportliche Wettbewerbe, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters, Sportveranstaltungen wie Wettkämpfe oder Trainingslager, internationalen Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen)
- Erholungsmaßnahmen, die durch ärztliche Atteste belegt werden können (z.B. Eltern-Kind-Kuren)
- Besondere religiöse Feiertage/Veranstaltungen
- Vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Umzug). **Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine geeignete Bescheinigung (z.B. des Arbeitgebers) vorzulegen.

Nach **§ 41 Abs. 1 SchulG NRW** haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt.

Nach **§ 126 SchulG SchulG NRW** handeln die Erziehungsberechtigten ordnungswidrig, wenn vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür gesorgt wird, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** durch die Bezirksregierung Detmold geahndet werden.